

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. October 1878.

1. Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe unter der Bedingung, daß im Jahre 1884 eine Revision stattfindet (Verh. S. 190—192) im Uebrigen ihre Zustimmung, hat jedoch beschlossen:

zu § 2 den Antrag des Senats (Verh. S. 293) zu genehmigen;

zu § 3 nach dem Worte: „verpflichtet“ einzuschalten: „und behält die damit verbundenen Berechtigungen“;

zu §§ 5 und 6 die Anträge des Senats (Verh. S. 293) zu genehmigen;

zu § 7 die beiden ersten Sätze und den letzten Absatz zu streichen, so daß der § 7 nun lautet:

„Die nach § 25, § 27 Absatz 1, §§ 28, 34, 35 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 dem Deichhauptmann zustehenden Befugnisse werden in der Vorstadt von der Polizeidirection ausgeübt“;

zu § 8 den zweiten Satz, welcher mit den Worten: „Auf denselben“ beginnt, wie folgt zu fassen:

„Auf denselben findet die Deichordnung vom 28. Juni 1876 unbeschränkte Anwendung mit der alleinigen Ausnahme, daß, anstatt der das Eigenthum und die Nutzung des Deichkörpers betreffenden Bestimmungen des § 26 derselben, diejenigen des § 6 des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft treten“;

und ferner am Schluß des § 8 folgenden Zusatz zu machen:

„Die Kosten der Wiederherstellung der vor dem 1. Mai 1891 in einem der beiden Verbände eintretenden Grundbrüche werden von beiden Verbänden gemeinschaftlich nach Verhältniß der zu denselben gehörenden Grundfläche getragen.

Als Grundbruch gilt ein Bruch, bei welchem der Grund des Deiches unter dem Mäufelde durchgerissen ist“;

im § 11 statt „Bewohnern der Vorstadt“ zu sagen: „Grundeigenthümern der Vorstadt.“

2. Bureauvorsteher der Armenpflege.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend vom 23. December 1874 wegen Versetzung in den Ruhestand (§ 36 ff.) mit derselben Maßgabe auf den Bureauvorsteher Anwendung finde, wie dieses für die Ruhegehälter der Armenaufseher verfassungsmäßig beschlossen ist.

Mittheilung des Senats

vom 5. November 1878.

Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. October d. J. bei.